

# **Stiftungsstatuten**

## **Stiftung Pro Senectute**

### **Kanton Bern**

**11. September 2020**

## **STIFTUNGSSTATUTEN**

der

### **STIFTUNG PRO SENECTUTE KANTON BERN**

#### **I. Einleitende Feststellungen**

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 7. Dezember 1999 haben die Stifter, namentlich der Verein für das Alter, Sektion Bern Stadt (heute Stiftung Verein für das Alter StVfdA) sowie der Verein für die Betreuung Betagter in Bümpliz (VBBBü) die Stiftung Pro Senectute Bern-Stadt - Für das Alter errichtet.
2. Im Jahre 2005 haben sich der Verein Pro Senectute Bern-Land und die Stiftung Pro Senectute Bern-Stadt zur Stiftung Pro Senectute Region Bern zusammengeschlossen.
3. Im Jahre 2018 haben die Vereine Pro Senectute Kanton Bern, Pro Senectute Berner Oberland, Pro Senectute Biel/Bienne-Seeland, Pro Senectute Emmental-Oberaargau und die Stiftung Pro Senectute Region Bern beschlossen, sich in der Stiftung Pro Senectute Kanton Bern zusammen zu schliessen.
4. Der Stiftungsrat der Stiftung Pro Senectute Region Bern hat deshalb beschlossen, den Tätigkeitsbereich der Stiftung örtlich auf den Kanton Bern auszudehnen, den Namen, den Zweck und die Organisation der Stiftung zu ändern und die Statuten zu revidieren.
5. Der Stiftungsrat der künftigen Pro Senectute Kanton Bern verpflichtet sich, das per Ende 2020 in der Stiftung vorhandene Vermögen zur Sicherstellung des bisherigen Zwecks in der Region Bern Mittelland (ehemalige Amtsbezirke Bern, Seftigen, Schwarzenburg und Laupen) zu verwenden und ab 2021 in der Buchhaltung als Fonds bis zur vollständigen Tilgung separat auszuweisen.
6. Die Statuten werden mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.
7. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Verständlichkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind Frauen und Männer in gleicher Art und Weise gemeint.

## **II. Name, Sitz, Zweck, Finanzierung**

### **Artikel 1 Name, Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen Stiftung Pro Senectute Kanton Bern (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Bern.
- 1.3 Die Stiftung sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungs-urkunde und des Stiftungsreglements der Stiftung Pro Senectute Schweiz.

### **Artikel 2 Zweck**

- 2.1 Der Zweck der Stiftung ist, das Wohl der älteren Menschen und deren Angehörigen im Kanton Bern zu erhalten und zu verbessern, insbesondere
  - 2.1.1 die Lebensqualität zu sichern,
  - 2.1.2 die Selbständigkeit zu erhalten,
  - 2.1.3 die Fähigkeiten zu entwickeln,
  - 2.1.4 die Selbsthilfe zu fördern,
  - 2.1.5 die gesellschaftliche Stellung zu verbessern,
  - 2.1.6 die materielle Sicherheit zu gewährleisten,
  - 2.1.7 die Anliegen in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- 2.2 Die Stiftung arbeitet mit Pro Senectute Schweiz sowie mit weiteren Organisationen und Institutionen zusammen, die sich Altersfragen widmen.
- 2.3 Sie kann alle Rechtsgeschäfte eingehen und Handlungen vornehmen, die ihren Zielen direkt oder indirekt dienen, namentlich Liegenschaften erwerben, veräussern, mieten oder vermieten und Personal einstellen.
- 2.4 Sie hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Gewinnabsichten.

### **Artikel 3 Vermögen**

- 3.1 Die Stifter widmeten der Stiftung bei deren Errichtung zusammen den Betrag von CHF 3'000'000.00.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen sowie Erträge geäufnet.
- 3.3 Die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist Sache des Stiftungsrates. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks können nicht nur die Erträge sondern nötigenfalls auch das Stiftungsvermögen selbst in Anspruch genommen werden.

#### **Artikel 4 Finanzierung**

- 4.1 Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten aus eigenen Mitteln, Leistungsvereinbarungen, Erträgen von Dienstleistungen sowie mit privaten und öffentlichen Zuwendungen.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 5 Organe**

- 5.1 Die Organe der Stiftung sind die Stiftungsversammlung, der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

#### **A. Stiftungsversammlung**

#### **Artikel 6 Zusammensetzung, Wahlen**

- 6.1 Die Stiftungsversammlung ist das oberste Organ der Stiftung. Sie besteht aus maximal 20 Mitgliedern. Die Pro Senectute Fördervereine in den Regionen bestimmen die Mitglieder der Stiftungsversammlung wie folgt:

- Berner Oberland: 4 Mitglieder; Emmental-Oberaargau: 5 Mitglieder;
- Biel/Bienne-Seeland: 4 Mitglieder

Bestehen in einer dieser Regionen mehrere Pro Senectute Fördervereine, bestimmen diese ihre Mitglieder in gemeinsamer Absprache.

In der Region Bern Mittelland haben folgende Organisationen das Recht, insgesamt 7 Mitglieder der Stiftungsversammlung zu bestimmen:

- Stiftung Verein für das Alter (StVfDA) 4 Mitglieder
- Verein für die Betreuung Betagter in Bümpliz (VBBBÜ) 2 Mitglieder
- Förderverein Pro Senectute Region Bern 1 Mitglied

- 6.2 Die Mitglieder der Stiftungsversammlung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- 6.3 Die Stiftungsversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied der Stiftungsversammlung verfügt über eine Stimme.
- 6.4 Auf Begehren von mindestens 8 Mitgliedern der Stiftungsversammlung erfolgen Wahlen oder Abstimmungen geheim.
- 6.5 Die Mitglieder der Stiftungsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Spesenentschädigung.

- 6.6 Der Präsident des Stiftungsrates und der Vorsitzende der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen der Stiftungsversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Präsident des Stiftungsrates leitet die Stiftungsversammlung.
- 6.7 Die Stiftungsversammlung kann Gäste ohne Stimmrecht zur Sitzung einladen.
- 6.8 Die Stiftungsversammlung trifft sich einmal jährlich im ersten Halbjahr. Ausserordentliche Stiftungsversammlungen werden einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Stiftungsversammlung verlangt wird.

## **Artikel 7      Aufgaben**

- 7.1 Die Stiftungsversammlung ist zuständig für die Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Stiftungsrates, die Wahl der externen Revisionsstelle, die Genehmigung des Stiftungsreglements, die Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung, die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle.

## **B.    Stiftungsrat**

### **Artikel 8      Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahlen**

- 8.1 Der Stiftungsrat ist das strategische Führungsorgan der Stiftung. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Jede der vier Regionen hat Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsrat sowie ein Vorschlagsrecht für ihre Vertretung. Der Präsident und die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Stiftungsversammlung gewählt, wobei sie auf eine möglichst fachlich ausgewogene, geschlechterspezifische, regionale und politische Vertretung im Stiftungsrat achtet. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- 8.2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei die maximale Amtsdauer auf 12 Jahre beschränkt ist (angebrochene Amtsperioden zählen nicht). Fallen während der Amtsperiode Mitglieder aus, so können für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder bestimmt werden. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigung sowie entsprechende Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.
- 8.3 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens viermal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.
- 8.5 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte oder besonders zeitintensive Aufgaben werden durch vorgängigen Beschluss des Stiftungsrates angemessen entschädigt.

## **Artikel 9      Aufgaben**

- 9.1 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten oder den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 9.2 Er betraut eine Geschäftsleitung mit der operativen Führung der Stiftung. Die Geschäftsleitungsmitglieder dürfen weder Mitglieder der Stiftungsversammlung noch des Stiftungsrates sein.

## **C.      Geschäftsleitung**

### **Artikel 10      Geschäftsleitung**

- 10.1 Die Stiftung wird operativ durch die vom Stiftungsrat eingesetzte Geschäftsleitung geführt.
- 10.2 Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Stiftungsversammlung und des Stiftungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

## **D.      Revisionsstelle**

### **Artikel 11      Revisionsstelle**

- 11.1 Die Stiftungsversammlung bezeichnet eine unabhängige und qualifizierte Revisionsstelle. Diese prüft jährlich, ob die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und die Vermögensanlagen rechtmässig sind und dem Stiftungszweck entsprechen. Sie muss der Stiftungsversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung berichten. Der Stiftungsrat teilt dieses Ergebnis der Pro Senectute Schweiz mit.
- 11.2 Die Revisionsstelle wird für jeweils ein Jahr gewählt; sie ist wiederwählbar.

## **IV. Verschiedenes**

### **Artikel 12      Reglemente**

- 12.1 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und über die Aufgaben der Geschäftsleitung ein Stiftungsreglement, welches durch die Stiftungsversammlung genehmigt werden muss. Er kann weitere Reglemente erlassen.

- 12.2 Das Stiftungsreglement sowie das Unterschriften- und Kompetenzreglement können jederzeit durch die Stiftungsversammlung im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden. Die Änderung von weiteren Reglementen liegt in der Kompetenz des Stiftungsrates.
- 12.3 Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

### **Artikel 13      Rechnungsführung**

- 13.1 Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres anders legen. Dies ist der Aufsichtsbehörde und der Pro Senectute Schweiz mitzuteilen.
- 13.2 Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor. Die Jahresrechnung, der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Pro Senectute Schweiz und der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

### **Artikel 14      Änderung der Statuten**

- 14.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen, dies nach Einholung der Zustimmung der Stiftungsversammlung und der Pro Senectute Schweiz.

### **Artikel 15      Aufhebung der Stiftung**

- 15.1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen, dies nach Einholung der Zustimmung der Stiftungsversammlung und der Pro Senectute Schweiz.
- 15.2 Im Falle der Auflösung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat über die Weitergabe der Stiftungsmittel. Diese sollen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz übertragen werden, welche aufgrund ihrer öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit und zugunsten der bernischen oder schweizerischen Bevölkerung tätig sind. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.
- 15.3 Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- 15.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des Stiftungsrates von Pro Senectute Schweiz zur Aufhebung, Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

**Artikel 16 Inkrafttreten**

16.1 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde des Kantons Bern und der Stiftung Pro Senectute Schweiz werden die Stiftungsstatuten per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Bern, 27. Oktober 2020

Pro Senectute Region Bern



Peter Vondal  
Präsident



Verena Szentkuti-Bächtold  
Vizepräsidentin